Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 140 BPSfVO

BPSfVO - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Alle sechs Wochen sind folgende Teile der Seilfahrtanlage durch Betriebsaufseher zu prüfen:

1. a)Ausbau und Einbauten von Schächten einschließlich der Leitvorrichtungen;
2. b)Gleisanlagen in Schrägschächten und auf Schrägaufzügen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at